



# BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

zum BEBAUUNGSPIAN der GEMEINDE OBERWEIER LANDKREIS RASTATT GEWANN EXXXXXXXXXX HASSLICH.

### A) Rechtsgrundlagen

1. §§ 1 und 2, 8 und 9 des Bundesbaugesetzes vom 23.Juni 1960 BGBl. I S. 241 BBauG).

2. §§ 1 - 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 ( BGB1. I S. 429 BauNVO).

1 der 2. Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des BBauG. vom 27. Juni 1961

Ges. Bl. S. 208 )

4. §§ 3 und 111 der Landesbauordnung vom 6.April 1964

Ges. Bl. S. 151 LBO ).

5. §§ 1 bis 3 der VO über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung vom 19. Januar 1965 BGB1. I S. 21) 1 bis 3 der Kreisbausatzung vom 1. Juni 1966

### B) Festsetzungen

# I. Art der baulichen Nutzung

Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist allegemeines §1 Baugebiet Wohngebiet - WA - gem. § 4 BauNVO.

§2 Soweit in § 4 LBO Ausnahmen vorgesehen sind, sind diese Bestandteile des Bebauungsplanes. Nicht zugelassen von diesen Ausnahmen:

Anlagen für Verwaltung .

für sportliche Zwecke für Gartenbaubetriebe

für Tankstellen

§3 Festsetzungen im Straßen-und Baulinienplan Festsetzungen nach §4 BauNVO erfolgen im Straßen-und Baulinienplan.

§4 Neben- u. Versorgungsanlagen

(1) Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind im Gestaltungsplan und Straßen-u.Baulinienplan gekennzeichnet. Diese sind mit "NE"

(2) Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO können als Ausnahme bezeichnet. zugelassen werden. Erfolgt diese Ausnahme, so hat sie auf der Fläche für Versorgungsanlagen zu erfolgen.

# II. Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch Festsetzung der § 5 Allgemeines

Grundflächenzahl und der Zahl der Vollgeschosse.

## § 6 Zulässiges Maß der baulichen Nutzung

- (1) Die Festsetzung der Grundflächenzahl und der Zahl der Vollgeschosse erfolgt durch Eintragung im Gestaltungsplan und im Straßen-u.Baulinienplan. Soweit eine Festsetzung der Grundflächenzahl im Gestaltungsplan und im Straßen-u.Baulinienplan nicht erfolgt, gilt die jeweils zugehörige Grundflächenzahl nach § 17 BauNVO als festgesetzt.
- (2) Die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist zwingend.

## III. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

- § 7 (1) Als Bauweise wird offene Bauweise festgesetzt.
  - (2) Die im Gestaltungsplan und im Straßen-und Baulinienplan eingetragenen Einzelhäuser gelten als Festsetzung gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 BauNVO.

(3) Für die Stellung und die Firstrichtung der Gebäude sowie für die Dachform sind die Eintragungen im Gestaltungsplan maßgebend.

### § 8 Überbaubare Grundstücksfläche

- (1) Die Festsetzung von Straßenbegrenzungslinien, Baulinien u. Baugrenzen erfolgt durch Eintragung im Straßen-und Baulinienplan.
- (2) Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO nicht zulässig.
- (3) Die überbaubaren Grundstücksflächen werden unterteilt in:
  - a) überbaubare Grundstücksfläche für die Wohnhäuser,
  - b) überbaubare Grundstücksfläche für die Nebenanlagen, die im Gestaltungsplan und im Straßen-und Baulinienplan mit "NE" bezeichnet sind.

c) überbaubare Grundstücksfläche für die Garagen, die im Gestaltungsplan und im Straßen-u.Baulinienplan mit "Ga" bezeichnet sind.

#### § 9 Grenz- und Gebäudeabstand

Die einzelnen Grenz- und Gebäudeabstände sind im Straßen-und Baulinienplan verankert. Soweit keine Abstände eingetragen sind, gilt LBO §§ 7,8,9 + 111.

#### IV. Baugestaltung

#### § 10 Gestaltung der Bauten

(1) Die Grundrisse der Gebäude sollen ein langgestrecktes Rechteck bilden.

- (2) Die Höhe der Gebäude darf von OK.EG.Fussboden bis zur Traufe höchstens 3,50 m bergseitig betragen.
- (3) Die Sockelhöhe der Gebäude (Oberkante des Erdgeschossfussbodens) ist möglichst niedrig zu halten; sie darf das Maß von 50 cm nicht überschreiten. Sockelhöhe vergl. Pläne Nr. 6, 7 u. 8.
- (4) Die Dachneigung erfolgt durch Festsetzung im Gestaltungsplan.
- (5) Für die Dachdeckung sollen in der Regel engobierte Tonziegel verwendet werden.
- (6) Die Ausbildung eines Kniestockes darf bei den Häusern Maier, Abendschön, Schnepf, Dehmer, Fröhlich, Wachal und Föry -vergl. Plan Nr. 4 Regelquerschnitt Übersicht die Höhe von 0,80 m bergseitig nicht überschreiten, talseitig ist bei den vorangenannten Häuser ein Kniestock nicht zulässig. Gemessen wird von OK. Decke bis OK. Schwelle.

Die Häuser Scherer und Jüngling können tal-und bergseitig mit einem Kniestock mit einer Höhe bis OK. Schwelle von höchstens 0,80 m ausgebildet werden.

Das Haus auf dem Grundstück Lgb.Nr. 2153 kann mit einem Kniestock mit einer Höhe bis OK. Schwelle von höchstens 0,50m ausgebildet werden.

- (7) Im Dachraum kann die Ausbildung von Wohnräumen nur an den Giebelseiten zugelassen werden. Die Räume müssen ihre Belichtung und Belüftung jedoch ausschließlich durch Giebelfenster erhalten. Die Belichtung und Belüftung des nichtausgebauten Dachbodens muß durch liegende Fenster erfolgen.
- (8) Dachaufbauten und Dachgauben sind nicht gestattet.

#### § 11 Garagen

Garagen dürfen mit den jeweiligen baulichen Festsetzungen nur auf den im Straßen-u.Baulinienplan vorgesehenen Flächen "GA" erstellt werden. Diese Flächen liegen teilweise in den für Nebengebäude vorgesehenen Flächen oder im Untergeschoß der Häuser.

PKW-Abstellplätze, die anhand der Wohnungen nachgewiesen werden müssen, sind auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche anzulegen, sofern die PKW-Einstellplätze (Garagen) nicht ausreichend sind.

#### § 12 Nebengebäude

Nebengebäude, die dem Sinne des § 4 (3) 6.BauNVO entsprechen, dürfen mit den jeweiligen Festsetzungen nur auf den im Gestaltungsplan und im Straßen-u. Baulinienplan vorgesehenen Flächen "NA" erstellt werden.

#### § 13 Einfriedigungen

Die Einfriedigungen der Grundstücke sind einheitlich zu gestalten. Gestattet sind einfache Lattenzäune Maschendrahtzäune mit Heckenhinterpflanzung.

#### § 14 Grundstücksgestaltung und Vorgärten

Anfüllungen und Abtragungen auf dem Grundstück sind so durchzuführen, daß die gegebenen natürlichen Geländeverhältnisse möglichst

wenig beeinträchtigt werden.

Die Geländeverhältnisse der Nachbargrundstücke sind dabei zu berücksichtigen.

Vorgärten sind nach Erstellung der Gebäude als Ziergärten oder Rasenflächen anzulegen und zu unterhalten. Bei Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sollen bodenbeständige Gehölze verwendet werden.

#### § 15 Entwässerung

Ortskanalisation

- (1) Häusliche Abwässer werden unmittelbar in die Crancinschaftsak KEGEKKKI KIKEKKKI KIK KEKIOKEKKE KEKEKKOKKKIK KEKKIKEK KEKIKK KIKIK KEGEKKANIKEK KEGEKANAH KANTANAKKAN XAKANAKAN ANGAN KANTAN MENGENTAN KANTAN KANTAN
- (2) Das Regenwasser ist bei Fehlen einer Kanalleitung in geeigneter Weise auf dem Grundstück abzuleiten.
- (3) Dana andra alterna andra alterna de la compania del compania de la compania de la compania del compania de la compania de TANKAN KANDAKA KANAMAKA KANDAKA KANDAKANAK KANDAKA NAKAKAK
- KALX KERKEK XIKX KEXKREKIX KERIKEN KEREKERIBIRIKEN KERIFIRI

#### § 16 Ausnahmen und Befreiungen:

Für Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes und den Bauvorschriften gilt § 31 BBauG. bzw. § 94 LBO.

## V. Planvorlage

Die üblichen Unterlagen für die Baueingaben an die Genehmigungsbehörde bleiben unberührt.

"NEUE HÉIMAT" 1. Feb. 1967 Gemlejrín. Baugenössenschaft e G m.b.H. für den Landkreis Rastatt Sif

Planfertiger:

Ebersteinburg. - 6. 12. 66

DIETER WELLSTEIN

Gemeinde: Oberweier,